

Satzung

des Deutschen Caritasverbandes e. V.

vom 16. Oktober 2003
in der Fassung vom 13. Oktober 2022

Die Satzung wurde von der 18. Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 16. Oktober 2018 beschlossen, durch die Deutsche Bischofskonferenz am 25. März 2019 genehmigt und am 20. Mai 2019 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg i. Br. eingetragen. Die letzte Änderung wurde von der 22. Delegiertenversammlung am 13. Oktober 2022 beschlossen.

Not sehen und handeln.
C a r i t a s



Gliederung

	Seite
Präambel	2
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Kirchenrechtliche Stellung	4
§ 3 Gemeinnützigkeit	5
§ 4 Organisation	6
§ 5 Verbandszentrale	7
§ 6 Zweck und Aufgaben	8
§ 7 Mitglieder	11
§ 8 Anerkennung, Aufnahme, Austritt, Ausschluss von Mitgliedern	12
§ 9 Organe	14
§ 10 Präsident/Präsidentin	15
§§ 11-13 Delegiertenversammlung	17
§§ 14-16 Caritasrat	23
§ 17 Finanzkommission	28
§§ 18-19 Vorstand	29
§ 20 Caritaskongress	32
§ 21 Verbandszeichen und Wortmarken	33
§ 22 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins	34
§ 23 Übergangsregelungen	35
 Anhang	
Wahlordnung für die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin	36

Präambel

Der Deutsche Caritasverband wurde unter dem Namen „Charitasverband für das katholische Deutschland“ am 9. November 1897 gegründet und am 31. August 1903 ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg i. Br. eingetragen. Er trägt heute den Namen „Deutscher Caritasverband e. V.“ und ist die von den deutschen Bischöfen anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas in Deutschland.

Der Dienst der Caritas gehört wie der Gottesdienst und die Verkündigung zum Lebensvollzug der Kirche. Auf dieser Grundlage hat der Deutsche Caritasverband in seinem Leitbild sein Selbstverständnis formuliert. All sein Handeln dient dem Ziel, Menschen in ihrer Würde zu schützen, das solidarische Zusammenleben in einer pluralen Welt zu fördern und sich weltweit für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen. Dieser Dienst der Liebe wird erfüllt durch die Werke von einzelnen Personen, christlichen Gemeinschaften und Gemeinden sowie durch die verbandliche Caritas. Sie trägt damit auch zum Aufbau und zur Weiterentwicklung kirchlicher Strukturen und zur Verlebendigung von Gemeinden bei. Als Wohlfahrtsverband der katholischen Kirche wirkt der Deutsche Caritasverband mit an der Gestaltung des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens. Durch sein Wirken trägt er zur Glaubwürdigkeit der kirchlichen Verkündigung in der Öffentlichkeit bei.

Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen dem Deutschen Caritasverband und seinen Gliederungen und Mitgliedsorganisationen werden nach dem Subsidiaritätsprinzip geregelt.

Als Verband der Freien Wohlfahrtspflege steht der Deutsche Caritasverband in der Mitverantwortung für die Gestaltung einer sozial gerechten Gesellschaft in Deutschland und in Europa. Er setzt sich für die Wahrung sozialer Grundrechte bei der Weiterentwicklung der Europäischen Union ein. Der Deutsche Caritasverband ist Anwalt und Partner benachteiligter Menschen, Förderer von Selbsthilfe und Partizipation, Anbieter sozialer Dienstleistungen und Stifter von Solidarität. In der Gestaltung des Gemeinwohls kooperiert er mit den anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege. Als Teil des internationalen Caritasnetzwerkes unterstützt der Verband weltweit Menschen in Not.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen "Deutscher Caritasverband e. V."
- (2) Er ist Verband der Freien Wohlfahrtspflege.
- (3) Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. eingetragen (VR 570).
- (4) Sitz des Verbandes ist Freiburg i. Br.
- (5) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Kirchenrechtliche Stellung

- (1) Der Deutsche Caritasverband ist die von den deutschen Bischöfen anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas in Deutschland.
- (2) Er ist ein privater Verein von Gläubigen mit Rechtspersönlichkeit im Sinne der Canones 299, 321 – 326 des Codex Iuris Canonici (Codex des kanonischen Rechts).*
- (3) Der Verband steht unter der nach dem Codex Iuris Canonici sich bestimmenden Aufsicht der Deutschen Bischofskonferenz.
- (4) Der Vorsitzende der für die Caritas zuständigen Bischöflichen Kommission hat das Recht, an den Sitzungen der Verbandsorgane teilzunehmen.
- (5) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweiligen im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung Anwendung.

* Die Deutsche Bischofskonferenz hat mit Dekret vom 25. März 2019 dem Deutschen Caritasverband e.V. die Rechtspersönlichkeit nach kanonischem Recht gemäß can. 322 § 1 CIC verliehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben wird der Verband sozial und caritativ tätig. Insbesondere verfolgt der Verband
 - a) gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (Förderung des Wohlfahrtswesens und des bürgerschaftlichen Engagements), indem seine Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern und
 - b) mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.
- (3) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Mittelzuwendungen im Rahmen der Voraussetzungen des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung bleiben zulässig.
- (4) Der Deutsche Caritasverband kann seine Zwecke auch durch Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts verfolgen.

§ 4 Organisation

- (1) Der Deutsche Caritasverband ist der Zusammenschluss der Diözesan-Caritasverbände, der anerkannten zentralen Fachverbände, der anerkannten katholischen caritativen Vereinigungen, jeweils einschließlich ihrer Gliederungen und Mitglieder, sowie der überdiözesan tätigen caritativen Orden.
- (2) Der Verband gliedert sich in Diözesan-Caritasverbände und innerhalb dieser in der Regel in Orts-Caritasverbände und sonstige regionale Strukturen. Die in den Pfarrgemeinden gebildeten Arbeitsgruppen und Ausschüsse für Caritas- und Sozialfragen können sich der jeweiligen regionalen Struktur zuordnen.
- (3) Die anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände sind dem Verband angeschlossen und ordnen sich auf der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des Verbandes zu.
- (4) Die innerhalb des Verbandes gebildeten Zusammenschlüsse katholischer caritativer Einrichtungen gleicher Fachrichtung können als zentrale Fachverbände anerkannt werden.
- (5) Die in § 4 Absatz 1 bis 4 genannten Gliederungen und Mitglieder üben ihre satzungsgemäßen Tätigkeiten selbständig aus.

§ 5 Verbandszentrale

- (1) Der Deutsche Caritasverband unterhält eine Zentrale für die laufende Geschäftsführung des Verbandes und einzelner anerkannter Fachverbände gemäß § 4 Absatz 3 und 4.
- (2) Der Deutsche Caritasverband unterhält Hauptvertretungen in Berlin, in Brüssel und in München. Er kann weitere Hauptvertretungen errichten.

§ 6 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Deutsche Caritasverband widmet sich zusammen mit seinen Mitgliedern dem gesamten Spektrum sozialer und caritativer Aufgaben. Gemäß seinem Leitbild geht es vorrangig darum, den Menschen in seiner Würde zu schützen, das solidarische Zusammenleben in einer pluralen Welt zu fördern und sich für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden weltweit einzusetzen. Ehrenamtliche und sonstige freiwillige sowie berufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen tragen gemeinsam zur Erfüllung dieses Zweckes bei.

- (2) Der Deutsche Caritasverband widmet sich zusammen mit seinen Mitgliedern insbesondere folgenden Aufgaben:
 1. Er hilft Menschen in Not und unterstützt sie insbesondere unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit auf ihrem Weg zu mehr Chancengerechtigkeit und einem selbstständigen und verantwortlichen Leben. Diese Hilfe erfolgt nach Maßgabe des § 53 der Abgabenordnung.
 2. Er versteht sich als Anwalt und Partner Benachteiligter, verschafft deren Anliegen und Nöten Gehör, unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und tritt gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen entgegen, die zur Benachteiligung oder Ausgrenzung führen.
 3. Er fördert das soziale Bewusstsein in der Gesellschaft und den innerverbandlichen Zusammenhalt durch Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.
 4. Er gestaltet Sozial- und Gesellschaftspolitik mit, insbesondere durch die Übernahme von Mitverantwortung für die Entwicklung bedarfsgerechter sozialer Infrastrukturen und die Mitwirkung an der Versorgung der Bevölkerung im Gesundheits-, Sozial-, Erziehungs-, Bildungs- und Beschäftigungsbereich.
 5. Er verwirklicht den caritativen Auftrag durch die Ausübung der Trägerschaft von Diensten und Einrichtungen in den Aufgabenbereichen sozialer und caritativer Hilfe. Hinsichtlich dieser Trägerschaft fördert er die fachspezifische Arbeitsteiligkeit zwischen den Mitgliedern.
 6. Er setzt sich ein für die bedarfsbezogene und sachgerechte Weiterentwicklung der caritativen Dienste und Einrichtungen.
 7. Er trägt bei zur Gewinnung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen für die Erfüllung sozialer und caritativer Aufgaben, zur spirituellen Begleitung und ihrer Qualifizierung durch Aus-, Fort- und Weiterbildung.

8. Er fördert die Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsstandards in den vielfältigen Feldern sozialer Arbeit.
 9. Er fördert das ehrenamtliche/freiwillige und soziale Engagement und stiftet damit gesellschaftliche Solidarität.
 10. Er fördert die Entwicklung und Reflexion der diakonischen Praxis in Gremien und Gemeinden.
 11. Er fördert, unterstützt und kooperiert weltweit mit Partnerorganisationen und hilft Menschen, die von Krisen und Armut betroffen sind.
 12. Er kooperiert auf der jeweiligen Ebene mit den Partnern der öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege.
- (3) Der Deutsche Caritasverband erfüllt als Zusammenschluss der verbandlichen Caritas auf Bundesebene die Funktionen der Koordinierung, der Interessenvertretung sowie der Qualitäts- und Strukturentwicklung. Insbesondere nimmt er folgende Aufgaben wahr:
1. Koordinierung durch
 - a) Förderung wohlfahrtsverbandlicher Arbeit durch Vernetzung mit anderen Bundesorganisationen, insbesondere den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege;
 - b) Förderung und Unterstützung der Kommunikation innerhalb des Verbandes und der Kirche sowie gegenüber Politik und Gesellschaft und Übernahme der Koordinierungsfunktion in Grundsatz- und Querschnittsaufgaben;
 - c) Förderung des Zusammenwirkens auf europäischer und internationaler Ebene mit Caritas internationalis, Caritas Europa und weiteren sozialen bzw. caritativen Organisationen.
 2. Interessenvertretung von
 - a) notleidenden und benachteiligten Menschen durch Einflussnahme auf die Willens- und Meinungsbildung der Bundes- und Europapolitik sowie in der Öffentlichkeit;
 - b) Diensten und Einrichtungen der Caritas bei der Gestaltung bundesweit relevanter Rahmenbedingungen und Regelungen;
 - c) Mitgliedern durch Mitgestaltung von bundesweit geltenden Normen für die freie Trägerschaft;
 - d) Fachbereichen der Caritas durch Einbringung ihrer Grundlagen und Ziele in die bundes- und europaweite Entwicklung der Sozial- und Gesellschaftspolitik, insbesondere der Wohlfahrtspflege.

3. Qualitätsentwicklung durch

- a) Förderung fachlicher Entwicklungen caritativer Arbeit, insbesondere durch Information, Öffentlichkeitsarbeit, Publikationen, Dokumentation, Wissensmanagement und Aus-, Fort- und Weiterbildung in grundsätzlichen bzw. zentralen Themenbereichen;
- b) Entwicklung und Sicherung von Qualitätsstandards caritativer Arbeit;
- c) Entwicklung von Eckpunkten zur Qualitätssicherung und Unterstützung von Qualitätssicherungsprozessen.

4. Strukturentwicklung durch

- a) Förderung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege durch Initiierung oder Durchführung modellhafter Projekte;
- b) Entwicklung von allgemeinen Strategien auf den unterschiedlichen Feldern caritativer Arbeit;
- c) Initiierung, Durchführung und Unterstützung von Verbandsentwicklungsprozessen.

5. weitere Aufgaben

- a) Er initiiert mit seinem Werk „Caritas international“ soziale Hilfen, insbesondere im Ausland und übernimmt die Koordinierung der entsprechenden Leistungen seiner Gliederungen und Mitgliedsverbände;
- b) er trägt Verantwortung für die Ausgestaltung, Umsetzung und Weiterentwicklung eines eigenständigen kirchlichen Arbeitsrechts;
- c) er trägt durch die Herausgabe von Verbandszeitschriften zur Information und Identitätsstiftung sowie zum fachlichen Diskurs bei;
- d) er ist zuständig für die Durchführung bundeszentraler Fachtagungen, insbesondere des in der Regel alle drei Jahre stattfindenden Caritaskongresses;
- e) er kann sich an der Trägerschaft sozialer Einrichtungen beteiligen.

§ 7 Mitglieder

- (1) Der Deutsche Caritasverband hat gemäß Absatz 2 persönliche und korporative Mitglieder.
 1. Persönliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der katholischen Kirche durch ehrenamtliches/freiwilliges Engagement, durch ideelle oder sonstige Förderung oder durch die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen mitwirken.
 2. Korporative Mitglieder können juristische Personen werden, die als Verbände, Träger von Einrichtungen und Diensten oder als Vereinigungen nach ihren satzungsmäßigen Zwecken Aufgaben der Caritas der katholischen Kirche wahrnehmen.

- (2) Mitglieder des Deutschen Caritasverbandes sind nach Maßgabe der Regelungen in § 8:
 1. die Diözesan-Caritasverbände einschließlich ihrer Gliederungen;
 2. die anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände;
 3. die anerkannten zentralen Fachverbände als Zusammenschlüsse katholischer caritativer Einrichtungen gleicher Fachrichtung;
 4. die überdiözesan tätigen anerkannten katholischen caritativen Vereinigungen;
 5. die überdiözesan tätigen caritativen Orden;
 6. die korporativen Mitglieder der Diözesan-Caritasverbände gemäß Ziffer 1 und der zentralen Fachverbände gemäß Ziffer 2;
 7. die persönlichen Mitglieder der Diözesan-Caritasverbände gemäß Ziffer 1 und der Fachverbände gemäß Ziffer 2 sowie der Vereinigungen gemäß Ziffer 4, die für ihre persönlichen Mitglieder die Mitgliedschaft im Deutschen Caritasverband erworben haben.

- (3) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder gemäß Absatz 2 Ziffer 6 und 7 regeln sich nach den Bestimmungen, die von den in Absatz 2 Ziffer 1 und 2 sowie Ziffer 4 genannten Organisationen hierfür erlassen sind.

- (4) Die Mitglieder gemäß Absatz 2 Ziffer 1 bis 5 sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Delegiertenversammlung beschließt über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und legt weitere Regelungen in einem Finanzstatut fest.

§ 8 Anerkennung, Aufnahme, Austritt, Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft der Diözesan-Caritasverbände wird mit deren Konstituierung nach diözesanem Recht begründet.
- (2) Die Mitgliedschaft der Fachverbände gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 2 und 3 wird mit deren Anerkennung als Fachverband begründet.
- (3) Die Mitgliedschaft der Vereinigungen gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 4 wird mit deren Anerkennung als Vereinigung begründet.
- (4) Die Mitgliedschaft der Orden gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 5 wird durch Aufnahme begründet.
- (5) Über den schriftlichen Antrag auf Anerkennung des Status als Fachverband gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 2 und 3, als Vereinigung gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 4 sowie auf Mitgliedschaft gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 5 entscheidet der Caritasrat. Gegen die Entscheidung des Caritasrates kann Widerspruch eingelegt werden, über den die Delegiertenversammlung abschließend entscheidet. Anerkennung und Widerruf der Anerkennung, Aufnahme, Austritt und Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 2 bis 5 regeln sich nach einer von der Delegiertenversammlung erlassenen Verbandsordnung.
- (6) Aufnahme, Austritt und Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 6 und 7 regeln sich nach den Bestimmungen, die von den in § 7 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 sowie Ziffer 4 genannten Organisationen hierfür erlassen sind; dabei sind diese Organisationen gehalten, die von der Delegiertenversammlung festgelegten allgemeinen Voraussetzungen für eine Caritas-Mitgliedschaft zu beachten.
- (7) Die Aufnahme korporativer Mitglieder gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 6, die überdiözesan tätig sind, bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Deutschen Caritasverbandes.
- (8) Die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten der Mitglieder werden innerhalb des Verbandes durch die Delegiertenversammlung wahrgenommen.

- (9) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt für die Mitglieder gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 2 bis 5
1. durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Jahresende wirksam wird sowie durch Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit als juristische Person;
 2. durch Widerruf der Anerkennung bzw. Ausschluss. Der Widerruf der Anerkennung bzw. Ausschluss eines Mitglieds kann wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes oder der Caritas schädigenden Verhaltens erfolgen und wird vom Caritasrat beschlossen. Das Mitglied ist vor der Beschlussfassung des Caritasrates durch diesen anzuhören. Gegen die Entscheidung des Caritasrates kann bei der Delegiertenversammlung Widerspruch eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig.

§ 9 Organe

- (1) Organe des Deutschen Caritasverbandes sind:
 1. der Präsident/die Präsidentin
 2. die Delegiertenversammlung
 3. der Caritasrat
 4. der Vorstand

- (2) In den Organen Delegiertenversammlung, Caritasrat und Vorstand sollen Frauen und Männer in einem ausgewogenen Verhältnis vertreten sein.

- (3) Als ausgewogen im Sinne der Satzung gilt eine Zusammensetzung, die bei der Delegiertenversammlung um weniger als 5% und im Caritasrat um weniger als 10% von der Parität abweicht.
Im Vorstand sollen Männer und Frauen paritätisch vertreten sein.

- (4) Als paritätisch im Sinne der Satzung gilt eine gleichmäßige Besetzung von Frauen und Männern. Bezieht sich die Anforderung auf eine ungerade Zahl, darf ein Geschlecht mit maximal einer Person überrepräsentiert sein. Wurde in der vergangenen Amtsperiode (Stichtag: Ende der Amtsperiode) des Organs das ausgewogene Verhältnis nicht erreicht, so kann in der darauf folgenden Amtsperiode das zuvor unterrepräsentierte Geschlecht in den Gruppierungen dieses Organs überrepräsentiert sein.

- (5) Berufliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Deutschen Caritasverbandes e. V. können nicht stimmberechtigte Mitglieder in den Organen des Verbandes sein, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

- (6) Die Organe können zur Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen bilden. Das Nähere regelt eine von der Delegiertenversammlung zu erlassende Ordnung.
Des ungeachtet bildet die Arbeitsrechtliche Kommission eine ständige Kommission besonderer Art der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes. Hierbei gilt die von der Delegiertenversammlung erlassene Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in ihrer jeweiligen Fassung.

(7) Mitglieder der Organe und Gremien des Deutschen Caritasverbandes e.V. können nach Entscheidung des einladenden Organs auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der Bild- und Tonübertragung an den Sitzungen teilnehmen. Die Teilnehmenden ohne Anwesenheit am Versammlungsort, die im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, haben dafür Sorge zu tragen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Die Beschlussfassung und die Durchführung von Wahlen durch Abstimmung in einer Sitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort sind im Wege der Bild- und Tonübertragung zulässig. Dies gilt auch für den Fall der geheimen Abstimmung, wenn sichergestellt ist, dass das Abstimmungsgeheimnis gewahrt ist. Weitere Regelungen zur Durchführung von Gremiensitzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Präsident/Präsidentin

- (1) Der Präsident/die Präsidentin repräsentiert den Deutschen Caritasverband in Kirche, Staat und Gesellschaft.
- (2) Der Präsident/die Präsidentin ist der Deutschen Bischofskonferenz gegenüber verantwortlich für die Arbeit des Deutschen Caritasverbandes und unterrichtet diese über alle wesentlichen Angelegenheiten. Er/sie unterhält enge Verbindung zum Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, zu der für Caritas zuständigen Bischöflichen Kommission sowie zu den übrigen Organen der Deutschen Bischofskonferenz und des Verbandes der Diözesen Deutschlands.
- (3) Dem Präsidenten/der Präsidentin obliegt die Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung und des Caritasrates.
- (4) Der Präsident/die Präsidentin ist Vorsitzender/Vorsitzende des Vorstandes kraft Amtes.
- (5) Der Präsident/die Präsidentin wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere regelt eine von der Delegiertenversammlung erlassene Wahlordnung, die Bestandteil der Satzung ist.
- (6) Der Präsident/die Präsidentin wird bei seiner/ihrer Amtsführung durch Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen unterstützt und beraten. Die Delegiertenversammlung wählt auf Vorschlag des Präsidenten/der Präsidentin bis zu vier Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen für die Amtszeit von sechs Jahren. Diese sind paritätisch zu besetzen. Es gilt analog § 9 Absatz 4. Die Amtszeit endet mit der auf die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin folgenden Delegiertenversammlung. Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit des Präsidenten/der Präsidentin endet die Amtszeit der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen mit der auf die Wahl des neuen Präsidenten/der neuen Präsidentin folgenden Delegiertenversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die von der Delegiertenversammlung erlassen wird.
- (7) Bei Verhinderung des Präsidenten/der Präsidentin oder wenn die Stelle des Präsidenten/der Präsidentin nicht besetzt ist übernimmt die Aufgaben gemäß Absatz 1 bis 3 ein Vizepräsident/eine Vizepräsidentin, ge-

mäß Absatz 4 der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes.

§ 11 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung hat stimmberechtigte und beratende Mitglieder.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 1. Der Präsident/die Präsidentin;
 2. die Vizepräsidenten/die Vizepräsidentinnen;
 3. die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 18 Absatz 1 Ziffer 2;
 4. je zwei Vertreter/Vertreterinnen jedes Diözesan-Caritasverbandes, die laut Satzung des Diözesan-Caritasverbandes vom (Erz-) Bischof benannt, berufen oder bestätigt sind, darunter mindestens ein Diözesan-Caritasdirektor/eine Diözesan-Caritasdirektorin;
 5. zwei Vertreter/Vertreterinnen je Fachverband gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 2 und 3;
 6. jeweils ein Vertreter/eine Vertreterin der Vereinigungen gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 4;
 7. sechs Vertreter/Vertreterinnen der Orden gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 5;
 8. zwei Vertreter/Vertreterinnen des Landes-Caritasverbandes Oldenburg, die laut Satzung des Landes-Caritasverbandes Oldenburg vom Bischöflichen Official benannt, berufen oder bestätigt sind, darunter ein Caritasdirektor/eine Caritasdirektorin des Landes-Caritasverbandes Oldenburg;
 9. jeweils drei Vertreter/Vertreterinnen der Ortsebene aus dem Bereich eines jeden Diözesan-Caritasverbandes;
 10. bis zu sieben weitere Persönlichkeiten.
- (3) Die Mitglieder gemäß Absatz 2 Ziffer 1 bis 3 sind Mitglieder kraft Amtes.
- (4) Zur Erreichung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses gemäß § 9 Absatz 3 und 4 gelten für § 11 Absatz 2 Ziffer 2, 4, 5, 7 -10 folgende Vorgaben:
 1. Die Vorsitzenden und die Direktoren/Direktorinnen der Diözesan-Caritasverbände sollen paritätisch vertreten sein;

2. die zwei Vertreter/Vertreterinnen je Fachverband gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 2 und 3 sind paritätisch zu besetzen, sofern deren Satzung nichts anderes regelt. Die Bildung einer Zählgemeinschaft von mehreren Fachverbänden zur Herstellung der Parität ist für die Dauer der gesamten Amtsperiode möglich.
 3. Die sechs Vertreter/Vertreterinnen der Orden gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 5 sind paritätisch zu besetzen.
 4. Der Vorsitzende/die Vorsitzende und der Direktor/die Direktorin des Landes-Caritasverbandes Oldenburg sollen paritätisch vertreten sein.
 5. Die drei Vertreter/Vertreterinnen der Ortsebene aus dem Bereich eines jeden Diözesan-Caritasverbandes sind paritätisch zu besetzen.
 6. Die bis zu sieben weiteren Persönlichkeiten sind paritätisch zu besetzen.
- (5) Die Mitglieder gemäß Absatz 2 Ziffer 4 und 8 werden von den Diözesan-Caritasverbänden bzw. vom Landes-Caritasverband Oldenburg benannt, die Mitglieder gemäß Absatz 2 Ziffer 5 und 6 werden von den Fachverbänden gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 2 und 3 und von den Vereinigungen gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 4 für die Dauer einer Amtsperiode entsandt; Abberufung und Nachentsendung sind möglich.
- (6) Die Mitglieder gemäß Absatz 2 Ziffer 7 werden von der Deutschen Ordensobernkonzferenz (DOK) für die Dauer einer Amtsperiode entsandt; Abberufung und Nachentsendung sind möglich.
- (7) Die Delegierten gemäß Absatz 2 Ziffer 9 werden gemäß der jeweiligen Satzung des Diözesan-Caritasverbandes gewählt, wobei eine angemessene Repräsentanz der örtlichen Strukturen zu beachten ist.
- (8) Die Mitglieder gemäß Absatz 2 Ziffer 10 werden von der Delegiertenversammlung hinzugewählt. Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht.

- (9) Beratende Mitglieder sind die Leiter/Leiterinnen der Hauptvertretungen, die Mitglieder des Caritasrates, sofern sie nicht stimmberechtigte Mitglieder gemäß Absatz 2 Ziffer 5 bis 10 sind; weitere beratende Mitglieder können von der Delegiertenversammlung berufen werden. Sie nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlungen ohne Stimmrecht teil.
- (10) Die Amtszeit der Delegiertenversammlung beträgt sechs Jahre. Sie erlischt bzw. endet mit der Konstituierung der neuen Delegiertenversammlung.

§ 12 Aufgaben der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung berät und entscheidet über grundlegende Fragen der Caritas und erteilt entsprechende Aufträge an den Caritasrat und an den Vorstand.

- (2) Der Delegiertenversammlung obliegt insbesondere:
 1. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin;
 2. Wahl von bis zu 4 Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen auf Vorschlag des Präsidenten/der Präsidentin;
 3. Wahl der Mitglieder des Caritasrates gemäß § 14 Absatz 2 Ziffer 2 bis 5 sowie 7;
 4. Erlass einer Verbandsordnung gemäß § 8 Absatz 5, einer Ordnung für Ausschüsse und Kommissionen gemäß § 9 Absatz 6 sowie der Ordnung für den Caritaskongress gemäß § 20;
 5. Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen des Caritasrates gemäß § 15 Absatz 2 Ziffer 12 und 13;
 6. Festlegung von Richtlinien zur Caritas-Mitgliedschaft gemäß § 8 Absatz 6;
 7. Entgegennahme und Beratung des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Tätigkeitsberichtes des Caritasrates einschließlich eines Finanzberichtes;
 8. Entlastung des Caritasrates;
 9. Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie Verabschiedung des Finanzstatuts gemäß § 7 Absatz 4;
 10. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins gemäß § 22;
 11. Erlass der Wahlordnungen für die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen, der zu wählenden Mitglieder des Caritasrates gemäß § 14 Absatz 2 sowie der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 18 Absatz 1 Ziffer 2;
 12. Genehmigung der Geschäftsordnung des Caritasrates;
 13. Erlass der Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes.

§ 13 Innere Ordnung und Sitzungen der Delegiertenversammlung

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich statt.
- (2) Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten/die Präsidentin unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von sechs Wochen in Textform einberufen.
- (3) Die Tagesordnung für die Delegiertenversammlung stellt der Vorstand im Benehmen mit den Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen auf. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin gerichtet werden. Der Präsident/die Präsidentin legt danach die endgültige Tagesordnung fest. Diese braucht nicht nochmals mitgeteilt zu werden. Wird der beantragte Gegenstand nicht in der endgültigen Tagesordnung berücksichtigt, kann der Antragsteller/die Antragstellerin durch einen Geschäftsordnungsantrag eine Entscheidung der Delegiertenversammlung herbeiführen. Geschäftsordnungsanträge zur Tagesordnung müssen schriftlich bei dem Präsidenten/der Präsidentin gestellt werden.
- (4) Der Präsident/die Präsidentin kann eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen; er/sie muss sie einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung bei dem Präsidenten/der Präsidentin beantragt. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann auf drei Wochen verkürzt werden.
- (5) Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der Präsident/die Präsidentin oder ein Vizepräsident/Vizepräsidentin als Sitzungsleiter/Sitzungsleiterin.
- (6) Die in § 11 Absatz 2 aufgeführten Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht ist in Textform auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragbar. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.
- (7) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend ist.

- (8) Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse - sofern nichts anderes geregelt ist - mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen und Wahlen können durch Akklamation durchgeführt werden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl ist durchzuführen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird. Die Mitglieder des Vorstandes sind bei der Abstimmung zu § 12 Absatz 2 Ziffer 8 nicht stimmberechtigt.
- (9) Für die Beschlussfassungen gemäß § 22 Absatz 1, die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie die Verabschiedung des Finanzstatuts gemäß § 12 Absatz 2 Ziffer 9 und den Erlass der Wahlordnungen gemäß § 12 Absatz 2 Ziffer 11 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- (10) Beschlüsse in Grundfragen des kirchlichen Selbstverständnisses können gegen die Mehrheit der Stimmen des Präsidenten/der Präsidentin und der Vertreter/Vertreterinnen der Diözesan-Caritasverbände gemäß § 11 Absatz 2 Ziffer 4 nicht gefasst werden. Diese entscheiden auch darüber, ob es sich bei den zur Abstimmung anstehenden Fragen um eine Grundfrage des kirchlichen Selbstverständnisses handelt.
- (11) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Sitzungsleiter/der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen ist.
- (12) Die Delegiertenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 Caritasrat

- (1) Der Caritasrat hat stimmberechtigte und beratende Mitglieder. Männer und Frauen sollen gemäß § 9 Absatz 2 und 3 ausgewogen vertreten sein.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 1. Der Präsident/die Präsidentin;
 2. zwölf Vertreter/Vertreterinnen der Diözesan-Caritasverbände, die gemäß § 11 Absatz 2 Ziffer 4 Mitglied der Delegiertenversammlung sind;
 3. sieben Vertreter/Vertreterinnen der Fachverbände gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 2 und 3 sowie der Vereinigungen gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 4;
 4. zwei Vertreter/Vertreterinnen der Orden gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 5;
 5. fünf Vertreter/Vertreterinnen der Ortsebene aus dem Bereich der Diözesan-Caritasverbände;
 6. der Vorsitzende/die Vorsitzende der Finanzkommission gemäß § 17;
 7. zwei weitere Persönlichkeiten.
- (3) Die Mitglieder gemäß Absatz 2 Ziffer 1 und 6 sind Mitglieder kraft Amtes. Die weiteren Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung gewählt.
- (4) Wählt die Finanzkommission ein stimmberechtigtes Mitglied des Caritasrates zu ihrem Vorsitzenden/ihrer Vorsitzenden, wird der dadurch freigewordene Sitz aus der entsprechenden Gruppe gemäß § 14 Absatz 2 nach Maßgabe der Wahlordnung nachbesetzt.
- (5) Beratende Mitglieder sind die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen, soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder gemäß Absatz 2 sind, die weiteren Mitglieder des Vorstandes gemäß § 18 Absatz 1 Ziffer 2 und die Leiter/die Leiterinnen der Hauptvertretungen.
- (6) Die Amtszeit des Caritasrates beträgt sechs Jahre. Sie erlischt bzw. endet mit der Konstituierung des neuen Caritasrates.

§ 15 Aufgaben des Caritasrates

- (1) Der Caritasrat berät und entscheidet über verbandliche, politische und fachliche Fragen von besonderer Bedeutung im Rahmen der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Ordnungen, Richtlinien und Entscheidungen. Ihm obliegt die Aufsicht und Kontrolle über den Vorstand.
- (2) Dem Caritasrat obliegt insbesondere:
 1. Beratung und Entscheidung über die strategische Umsetzung der Aufgaben sowie über die Schwerpunkte der sozial-caritativen Arbeit gemäß Absatz 1;
 2. Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes gemäß § 18 Absatz 1 Ziffer 2 nach Maßgabe des § 9 Absatz 4 sowie Entscheidung über die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds. Bei gleicher Eignung der Bewerber/Bewerberinnen ist das bisher unterrepräsentierte Geschlecht zu wählen, es sei denn, das Wahlgremium benennt sachliche Gründe (z.B. Wiederwahl des Amtsinhabers/der Amtsinhaberin) für die Bevorzugung des überrepräsentierten Geschlechts.
 3. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes gemäß § 18 Absatz 1 Ziffer 2;
 4. Genehmigung der Geschäftsbereiche und der Geschäftsordnung des Vorstandes;
 5. Beratung und Entscheidung über wirtschaftliche und finanzielle Fragen von besonderem Ausmaß;
 6. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes;
 7. Genehmigung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses;
 8. Entlastung des Vorstandes;
 9. Bestimmung der Prüfungsgesellschaft und Festlegung des Prüfungsumfanges sowie Entgegennahme des Prüfungsberichtes;
 10. Wahl der Mitglieder der Finanzkommission gemäß § 17 und Erlass einer Ordnung für die Finanzkommission;
 11. Beratung des Berichtes der Finanzkommission;
 12. Prüfung und Entscheidung über die Anerkennung des Status als Fachverband gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 2 und 3, über die Anerkennung einer Vereinigung gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 4 sowie über die Aufnahme eines Mitglieds gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 5;

13. Prüfung und Entscheidung über den Widerruf der Anerkennung sowie über den Ausschluss eines Mitglieds des Deutschen Caritasverbandes gemäß § 8 Absatz 9 Ziffer 2;
14. Erstellung eines Tätigkeitsberichtes einschließlich eines Finanzberichtes an die Delegiertenversammlung;
15. Entscheidung über einen gegen das Votum des Präsidenten/der Präsidentin gefassten Vorstandsbeschluss gemäß § 18 Absatz 11.

§ 16 Innere Ordnung und Sitzungen des Caritasrates

- (1) Der Caritasrat tagt in der Regel dreimal jährlich.
- (2) Der Caritasrat wird durch den Präsidenten/die Präsidentin unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von sechs Wochen in Textform einberufen.
- (3) Die Tagesordnung für den Caritasrat stellt der Vorstand im Benehmen mit den Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen auf. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied bis spätestens acht Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin gerichtet werden. Wird der beantragte Gegenstand nicht in der endgültigen Tagesordnung berücksichtigt, kann der Antragsteller/die Antragstellerin durch einen Geschäftsordnungsantrag eine Entscheidung des Caritasrates herbeiführen. Geschäftsordnungsanträge zur Tagesordnung müssen schriftlich bei dem Präsidenten/der Präsidentin gestellt werden.
- (4) Der Präsident/die Präsidentin kann eine außerordentliche Sitzung des Caritasrates einberufen; er/sie muss sie einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung bei dem Präsidenten/der Präsidentin beantragt. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Sitzung des Caritasrates kann auf drei Wochen verkürzt werden.
- (5) Den Vorsitz im Caritasrat führt der Präsident/die Präsidentin oder ein Vizepräsident/eine Vizepräsidentin. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten/der Präsidentin wird dessen/deren Stimmrecht von dem sitzungsleitenden Vizepräsidenten/der sitzungsleitenden Vizepräsidentin ausgeübt.
- (6) Bei Beratungen und Entscheidungen in Angelegenheiten des § 15 Absatz 2 über die Ziffern 5 bis 9 wird die Sitzungsleitung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Finanzkommission, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende wahrgenommen. In Angelegenheiten des § 15 Absatz 2 über die Ziffern 10, 11 und 15 wird die Sitzungsleitung durch einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin wahrgenommen. Die Mitglieder des Vorstandes sind bei den Tagesordnungspunkten gemäß § 15 Absatz 2 Ziffer 5 bis 11 und 15 nicht stimmberechtigt.

- (7) Die in § 14 Absatz 2 aufgeführten Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Das Stimmrecht ist in Textform auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragbar. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Finanzkommission wird dessen/deren Stimmrecht durch den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende ausgeübt.
- (8) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend ist.
- (9) Der Caritasrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen und Wahlen können durch Akklamation durchgeführt werden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl ist durchzuführen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.
- (10) Über die Beschlüsse des Caritasrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Sitzungsleiter/der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen ist.
- (11) Der Caritasrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.

§ 17 Finanzkommission

- (1) Die Finanzkommission unterstützt den Caritasrat bei der Ausübung seiner Aufsichts- und Kontrollfunktion gegenüber dem Vorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten.
- (2) Die Finanzkommission ist eine Kommission des Caritasrates und besteht aus sieben Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder der Finanzkommission werden vom Caritasrat gewählt. Die Mehrheit der Mitglieder kommt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Caritasrates. Die Mitglieder der Finanzkommission dürfen nicht dem Vorstand angehören bzw. Vizepräsidenten/ Vizepräsidentinnen sein.
- (4) Die Finanzkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende/die Vorsitzende ist stimmberechtigtes Mitglied des Caritasrates.
- (5) Die Amtszeit der Finanzkommission beträgt sechs Jahre. Sie erlischt bzw. endet mit der Konstituierung der neuen Finanzkommission.
- (6) Die Aufgaben und die Arbeitsweise der Finanzkommission werden in einer vom Caritasrat erlassenen Ordnung geregelt.

§ 18 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 1. dem Präsidenten/der Präsidentin als Vorsitzender/Vorsitzende;
 2. bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern von denen einer/eine auf Vorschlag des Präsidenten/der Präsidentin zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt wird.
- (2) Frauen und Männer sollen paritätisch vertreten sein. Dies ist durch die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes zu gewährleisten.
- (3) Die Festlegung der Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder bedürfen der Genehmigung des Caritasrates.
- (4) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit hauptberuflich und zeitlich befristet aus.
- (5) Die weiteren Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 Ziffer 2 werden vom Caritasrat gewählt.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 1 Ziffer 2 beträgt sechs Jahre. Ihr Amt erlischt mit der Wahl der neuen Vorstandsmitglieder und ihrer Eintragung in das Vereinsregister. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (7) Das Nähere regelt eine Wahlordnung, in der auch das Verfahren zur vorzeitigen Abberufung eines Vorstandsmitglieds gemäß Absatz 1 Ziffer 2 geregelt ist, die von der Delegiertenversammlung erlassen wird.
- (8) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die in Absatz 1 bezeichneten Vorstandsmitglieder. Der Verband wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam, darunter der Vorsitzende/die Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (9) Bei Rechtsgeschäften, die den Vorstand selbst oder die Vorstandsmitglieder persönlich betreffen sowie beim Abschluss der Dienstverträge

der Vorstandsmitglieder wird der Verband durch den Präsidenten/die Präsidentin und den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Finanzkommission vertreten. Bei Rechtsgeschäften, die den Präsidenten/die Präsidentin persönlich betreffen, wird der Verband durch den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sowie den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Finanzkommission vertreten. Die Rechtsgeschäfte nach Satz 1 und 2 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Finanzkommission.

- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder in anderer Weise an der Beschlussfassung teilnimmt. Abwesende Vorstandsmitglieder können ihre Stimme vor und während der Sitzung mittels Telekommunikationsmittel abgeben. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (11) Der Präsident/die Präsidentin hat das Recht, einen gegen sein/ihr Votum gefassten Beschluss dem Caritasrat zur Entscheidung vorzulegen.
- (12) Der Vorstand bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben der in § 5 genannten administrativen Institutionen. Er erlässt für deren Leitung eine Geschäftsordnung.
- (13) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Caritasrat zu genehmigen ist.

§ 19 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen der Gesetze, der Satzung sowie der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Caritasrates.
- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 1. die Leitung des Verbandes und die dazu erforderlichen Entscheidungen über fachliche, wirtschaftliche und finanzpolitische Fragen;
 2. die Vertretung des Verbandes in Kirche, Staat und Gesellschaft, insbesondere gegenüber den Regierungsstellen des Bundes und der Europäischen Union sowie den entsprechenden parlamentarischen Gremien;
 3. die Zusammenarbeit mit den auf Bundes- und Europaebene tätigen kommunalen Spitzenverbänden und denen der Freien Wohlfahrtspflege sowie den Fachorganisationen und wissenschaftlichen Institutionen;
 4. die Profilierung des Verbandes als international agierendes Hilfswerk und seine Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen;
 5. die Sicherung ausreichender Rahmenbedingungen für die Arbeit der caritativen Dienste und Einrichtungen sowie deren umfassende Weiterentwicklung;
 6. die Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses einschließlich der Entscheidungen über die Ergebnisverwendung, die Rücklagenbildung und die Rücklagenentnahme.
 7. Die Beauftragung der nach § 15 Absatz 2 Ziffer 9 bestimmten und festgelegten Prüfung.

§ 20 Caritaskongress

- (1) Zur regelmäßigen Rückbindung der allgemeinen und speziellen Aufgaben des Deutschen Caritasverbandes gemäß § 6 Absatz 1 und 2 soll in der Regel alle drei Jahre ein Caritaskongress durchgeführt werden.
- (2) Zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Caritaskongresses beruft der Vorstand im Benehmen mit dem Caritasrat eine Vorbereitungskommission, der Vertreter/Vertreterinnen aller Zweige und Ebenen der Caritasarbeit angehören.
- (3) Das Nähere regelt eine Ordnung, die vom Vorstand erarbeitet und von der Delegiertenversammlung erlassen wird.

§ 21 Verbandszeichen und Wortmarken

- (1) Das Verbandszeichen sowie die Wortmarken „Caritas“ und „Caritas international“ sind markenrechtlich geschützt. Markeninhaber ist der Deutsche Caritasverband e.V.
- (2) Das Verbandszeichen ist das Flammenkreuz in der jeweils verbindlichen Form. Es dient der Wahrung und Kenntlichmachung der verbandlichen Identität.
- (3) Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Mitglieder des Verbandes gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 1 bis 6 in Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben berechtigt.
- (4) Die Mitglieder gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 1 bis 6 sind verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Verstöße gegen den Schutz des Verbandszeichens und die Wortmarken dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Das Recht, wegen einer Störung des Verbandszeichens gegen Dritte vorzugehen, wird von den Diözesan-Caritasverbänden und vom Deutschen Caritasverband wahrgenommen.

§ 22 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- (1) Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenenthaltungen werden nicht gewertet.
- (2) Beschlüsse gemäß Absatz 1 bedürfen der Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz.
- (3) Bei Erlöschen oder Auflösung des Deutschen Caritasverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Verbandsvermögen dem Erzbischöflichen Stuhl in Freiburg i. Br. zu; es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Deutschen Caritasverbandes unter Beachtung der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 23 Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt in Kraft nach Genehmigung der Deutschen Bischofskonferenz und mit Eintragung in das Vereinsregister.
- (2) Die Funktion und Aufgaben eines Generalsekretärs/einer Generalsekretärin gemäß § 10 Absatz 7, § 14 Absatz 2 Ziffer 2, §18 Absatz 1 Ziffer 2 und § 18 Absatz 8 der Satzung in der Fassung vom 18. Oktober 2005 und gemäß § 2 Absatz 3 der Wahlordnung der Delegiertenversammlung für die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin des Deutschen Caritasverbandes enden mit Ablauf der Amtszeit des amtierenden Generalsekretärs zum 30.06.2023 bzw. bei seinem Ausscheiden. Bewirbt sich der amtierende Generalsekretär zum 01.07.2023 als weiteres Mitglied des Vorstandes auf den ihm bisher übertragenen Vorstandsbe- reich, so ist dies wie die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds gem. § 4 der Wahlordnung des Caritasrates für die Wahl des Vorstandes zu be- handeln. Ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsit- zende des Vorstandes wird frühestens zum Ende der Amtszeit des Generalsekretärs/ der Generalsekretärin gewählt.
- (3) Im Übrigen bleiben die von den bisherigen Organen erlassenen Ord- nungen und Regelungen in Kraft und werden entsprechend angewen- det, bis sie durch neue Bestimmungen der zuständigen Organe nach dieser Satzung ersetzt worden sind.
- (4) Für den Fall, dass das Registergericht, das zuständige Finanzamt oder die Deutsche Bischofskonferenz Änderungen an Teilen der Satzung für erforderlich halten, beauftragt die Delegiertenversammlung des Deut- schen Caritasverbandes den Caritasrat des Deutschen Caritasverban- des, die geforderten Änderungen der Satzung zu prüfen und ggf. zu beschließen sowie zur Eintragung erforderliche Maßnahmen zu beauf- tragen. Der Beschluss der Änderungen durch den Caritasrat bedarf ei- ner Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mit- glieder.
- (5) Die Regelungen zur geschlechtergerechten Besetzung der Delegier- tenversammlung gemäß § 11 Absatz 4 der Satzung treten zur kon- stituierenden Sitzung der Delegiertenversammlung im Jahr 2022 in Kraft.

Wahlordnung der Delegiertenversammlung für die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin des Deutschen Caritasverbandes

gemäß § 12 Absatz 2 Ziffer 1 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes

Die Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes erlässt gemäß § 12 Absatz 2 Ziffer 11 der Satzung die nachstehende Wahlordnung für die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin. Die Wahlordnung ist gemäß § 10 Absatz 5 Bestandteil der Satzung des Deutschen Caritasverbandes.

§ 1 Wahl durch die Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung wählt gemäß § 12 Absatz 2 Ziffer 1 der Satzung den Präsidenten/die Präsidentin für die Dauer der Amtszeit von sechs Jahren.

§ 2 Kandidaturverfahren

- (1) Der Caritasrat ist verantwortlich für die Einleitung des Kandidaturverfahrens.
- (2) Er beauftragt in angemessener Frist, spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit des Präsidenten/der Präsidentin den Personalausschuss mit der Durchführung des Kandidaturverfahrens. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Amtes durch Tod oder sonstige dauernde Verhinderung ist der Personalausschuss unverzüglich zu beauftragen.
- (3) Dem Personalausschuss gehört gemäß § 8 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Caritasrates für die Durchführung dieses Verfahrens an Stelle des Präsidenten/der Präsidentin der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende an.
- (4) Der Personalausschuss fordert die stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung auf, bis zu einem von ihm festgesetzten Termin schriftlich Kandidatenvorschläge einzureichen. Die Mitglieder des Personalausschusses sind berechtigt, selbst Kandidaten/Kandidatinnen vorzuschlagen.

- (5) Kandidiert ein Mitglied des Personalausschusses, so ruht das Mandat für dieses Verfahren. Der Caritasrat kann für dieses Verfahren aus der entsprechenden Gruppierung gemäß § 14 Absatz 2 Ziffer 2 bis 5 der Satzung ein neues Mitglied nachwählen.
- (6) Der Personalausschuss oder von ihm beauftragte Mitglieder führen mit den vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatinnen Sondierungsgespräche. Er befragt jeden Kandidaten/jede Kandidatin, ob er/sie im Falle seiner/ihrer Wahl zur Annahme des Amtes bereit ist.
- (7) Sofern der Kandidat Priester ist, erbittet der Vorsitzende/die Vorsitzende des Personalausschusses für den Fall der Wahl vorsorglich die Zustimmung des zuständigen Ordinarius.
- (8) Der Personalausschuss erstellt nach Abschluss der Kandidatengespräche eine Vorschlagsliste mit den Namen der Kandidaten/Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge. Die Liste soll nicht mehr als fünf Kandidaten/Kandidatinnen enthalten.

§ 3 Vorlage der Vorschlagsliste an die Deutsche Bischofskonferenz

- (1) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende des Personalausschusses legt die Vorschlagsliste der Deutschen Bischofskonferenz mit der Erklärung vor, dass jeder Kandidat/jede Kandidatin im Falle der Wahl zur Übernahme des Amtes bereit ist und erbittet die Zustimmung zu den Kandidaturen. Die Zustimmung ist Wirksamkeitsvoraussetzung für die Wahl.
- (2) Erklärt sich die Deutsche Bischofskonferenz mit einem Kandidaten/einer Kandidatin oder mehreren Kandidaten/Kandidatinnen nicht einverstanden, so kann der Personalausschuss Ergänzungsvorschläge machen.

§ 4 Bekanntgabe der Kandidaten/Kandidatinnen und Einberufung der Delegiertenversammlung

- (1) Nach Eingang der Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz teilt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Personalausschusses den Mitgliedern der Delegiertenversammlung die Kandidaten/die Kandidatinnen mit und ersucht gleichzeitig den Präsidenten/die Präsidentin, im Falle seiner/ihrer Verhinderung einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin, die Delegiertenversammlung zur Wahl des Präsidenten/der Präsidentin einzuberufen.

- (2) Die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin erfolgt in der Regel innerhalb der auf die Bekanntgabe folgenden regulären Delegiertenversammlung.

§ 5 Wahl des Präsidenten/der Präsidentin

- (1) Die Leitung der Wahl wird von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Personalausschusses, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden ausgeübt.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist gemäß § 13 Absatz 7 der Satzung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend ist.
- (3) Aufgrund der Bestimmungen des § 10 Absatz 5 der Satzung werden für die Wahl folgende abweichende Regelung zu § 13 Absatz 6 Satz 2 und Absatz 8 Satz 1, 2, 4 und 5 der Satzung getroffen:
- a) Für die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin ist das Stimmrecht nicht übertragbar.
 - b) Im ersten Wahlgang ist der Kandidat/die Kandidatin gewählt, der/die zwei Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. In den folgenden Wahlgängen genügt die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - c) Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet.
 - d) Es ist eine geheime Wahl durchzuführen.

§ 6 Übergang des Amtes und Einführung

- (1) Der gewählte Präsident/Die gewählte Präsidentin legt im Benehmen mit dem amtierenden Präsidenten/der amtierenden Präsidentin den Termin für seinen/ihren Amtsantritt fest. Dieser soll innerhalb von vier Monaten nach der Wahl erfolgen.
- (2) Der amtierende Präsident/Die amtierende Präsidentin bleibt bis zum Amtsantritt des neu gewählten Präsidenten/der neu gewählten Präsidentin im Amt.
- (3) Der Präsident/Die Präsidentin wird durch einen Vertreter der Deutschen Bischofskonferenz in sein/ihr Amt eingeführt.

§ 7 Wiederwahl des Präsidenten/der Präsidentin

Endet die Amtszeit des Präsidenten/der Präsidentin gemäß § 10 Absatz 5 der Satzung, so kann er/sie sich zur Wiederwahl stellen. Er/Sie teilt dies dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Personalausschusses vor Eröffnung des Kandidaturverfahrens schriftlich mit. Der amtierende Präsident/Die amtierende Präsidentin ist in die Vorschlagsliste gemäß § 2 Absatz 8 aufzunehmen.

Die Wahlordnung wurde von der 18. Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes e.V. am 16. Oktober 2018 beschlossen, durch die Deutsche Bischofskonferenz am 25. März 2019 genehmigt und am 20. Mai 2019 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg i. Br. eingetragen.